

# Kreisblatt



**Amtsblatt des Kreises Lippe  
und seiner Städte und Gemeinden**

**Nr. 45 – 25. Oktober 2023**

---

## Inhalt

### **Kreis Lippe**

- 427 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Lippe – Bevölkerungsschutz – über den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.
- 428 Bekanntgabe - Öffentliche Zustellung nach §10 LZG NRW an Johann Wiebe
- 429 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung
- 430 Wasserwirtschaft
- 431 Immissionsschutz
- 432 Abschließender Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe für das Wirtschaftsjahr 2022
- 433 Immissionsschutz

### **Stadt Bad Salzuflen**

- 434 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten
- 435 1. Satzung vom 17.10.2023 zur Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW) vom 23.12.2021

### **Stadt Barntrup**

- 436 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2024
- 437 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen
- 438 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrup zum 31.12.2022

### **Stadt Detmold**

- 439 öffentliche Zustellung an Herrn Pavlos Soilemezidis

### **Gemeinde Dörentrup**

- 440 Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ im Ortsteil Wendlinghausen der Gemeinde Dörentrup

### **Stadt Horn-Bad Meinberg**

- 441 Genehmigung der 5. Änderung des Flächen-nutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

### **Gemeinde Kalletal**

- 442 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr
- 443 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

### **Stadt Lage**

- 444 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage vom 21.09.2023
- 445 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

### **Alte Hansestadt Lemgo**

- 446 Einladung zur 23. Sitzung des Rates

### **Gemeinde Schlagen**

- 447 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)
- 448 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)
- 449 Nachrichtlicher Hinweis: 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

### **Jagdgenossenschafts Heidelberg – Tevenhausen**

- 450 Jagdgenossenschaftsversammlung

### **Jobcenter Lippe**

- 451 Öffentliche-Zustellung - Herr Konstantin Woronin
- 452 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung: Ablehnungsbescheid – Herrn Sansla Mehmet
-

## Kreis Lippe

**427 Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Lippe – Bevölkerungsschutz – über den Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zwischen der Stadt Bielefeld, den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn im Amtsblatt der Bezirksregierung Detmold.**

**Hinweis auf die Bekanntmachung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung Telenotarzt OWL zur Zusammenarbeit bei der Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Rettungsgesetz NRW**

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung Telenotarzt OWL über die Zusammenarbeit zwischen den Kreisen Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn sowie der kreisfreien Stadt Bielefeld zur Schaffung eines Telenotarztsystems mit zwei Standorten und zur Gründung einer Trägergemeinschaft und deren Genehmigung durch die Bezirksregierung Detmold wurden im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold, 208. Jahrgang, Nr. 40 am 02.10.2023 auf den Seiten 277 – 280 veröffentlicht.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

**428 Bekanntgabe - Öffentliche Zustellung nach §10 LZG NRW an Johann Wiebe**

Der Zweitbescheid mit dem Aktenzeichen 320.1/24-35/ZB für Herrn Johann Wiebe ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 10.10.2023 öffentlich zugestellt worden.

Schisanowski  
Fachbereich 300  
Fachgebiet 320.1

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

**429 Hinweis auf eine öffentliche Bekanntmachung**

Die „Einladung zur Kreistagssitzung des Kreises Lippe am 23.10.2023 mit Tagesordnung“ ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung, auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen](http://www.kreis-lippe.de/amtliche-bekanntmachungen) am 13.10.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

**430 Wasserwirtschaft**

**Wasserrechtliche Erlaubnis zur Reaktivierung eines Brunnens mit Fassung und Förderung von Grundwas-**

**ser zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung in der Gemarkung Meierberg der Gemeinde Extertal**

**hier: Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung; Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 18.3.2021 (BGBl. I S. 540) in der z. Z. gültigen Fassung**

Die Gemeinde Extertal, der Bürgermeister, Mittelstraße 36 in 32699 Extertal, hat gemäß des § 8 – 13 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG-) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der z.Z. gültigen Fassung die Erlaubnis für folgendes Vorhaben beantragt:

**Fassung und Förderung von Grundwasser eines vorhandenen Brunnens in der Gemarkung Meierberg, Flur 1, Flurstück 54 der Gemeinde Extertal im Kreis Lippe**

Die beantragte Erlaubnis umfasst

- Fassung und Förderung von Grundwasser zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung

Im Rahmen des Vorhabens soll der vorhandene Brunnen „Im Siek“ reaktiviert werden. Das gefasste Grundwasser soll mit einer Pumpe zur öffentlichen Trink- und Brauchwasserversorgung mit einer zulässigen jährlichen Gesamtfördermenge von 75.000 m3 gefördert werden.

Negative Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind durch die Maßnahme nicht zu erwarten.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Vorhaben gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der z. Z. gültigen Fassung – nach Anlage 1 Nr. 13.3.3 - einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen wurde. Nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das Vorhaben nicht zu erwarten. Auf die Erstellung einer Umweltverträglichkeitsstudie wird daher verzichtet.

Diese Entscheidung wird gemäß § 5 UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Detmold, den 19.10.2023

Kreis Lippe  
Der Landrat  
Fachbereich 700 Umwelt, Energie und Mobilität  
Untere Wasserbehörde  
Im Auftrag

gez. Kuhlemann

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

**431 Immissionsschutz****Öffentliche Bekanntmachung**

Kreis Lippe Der Landrat Datum: 25.10.2023  
 Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,  
 Umweltrecht und Controlling  
 Felix-Fechenbach-Straße 5  
 32756 Detmold  
 immissionsschutz@kreis-lippe.de

**Aktenzeichen:****766.0001/23/1.6.2 (LG-104)****766.0002/23/1.6.2 (LG-105)****Immissionsschutz****Genehmigungsverfahren nach §§ 4, 6, 10 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA)**

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, beantragt gemäß §§ 4, 6, 10 des BImSchG die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von zwei Windenergieanlagen.

Je eine der beantragten Windenergieanlage soll auf den nachfolgend aufgeführten Betriebsgrundstücken errichtet werden:

- LG-104: Stadt Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 16, Flurstück 58
- LG-105: Stadt Lügde, Gemarkung Lügde, Flur 17, Flurstück 194.

Der mit Bekanntmachung vom 10.07.2023 für den 02.11.2023 ab 15:00 Uhr bestimmte Erörterungstermin im Kreishaus, Raum 404, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird gem. § 16 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 1 der 9. BImSchV nicht stattfinden, da keine Einwendungen erhoben wurden.

**Der anberaumte Erörterungstermin wird damit ersatzlos abgesagt.**

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 5 der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag  
 gez. Klüter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

**432 Abschließender Prüfungsvermerk der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO Concunia GmbH für den Eigenbetrieb Straßen des Kreises Lippe für das Wirtschaftsjahr 2022**

Der Kreistag des Kreises Lippe hat am 25.09.2023 den Jahresabschluss 2022 des Eigenbetriebes Straßen mit einer Bilanzsumme in Höhe von 182.714.310,29 € festgestellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses beschlossen:

Der Jahresfehlbetrag (in Höhe von 582.516,77 €) wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Der aufgelaufene Verlustvortrag zum 31.12.2018 in Höhe von 1.672.520,11 € wird durch Abbuchung von der Kapitalrücklage ausgeglichen (§ 10 Absatz 6 EigVO NRW).

Außerdem wurde der Betriebsleitung Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 wird bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Außenstelle im Braunerbrucher Weg 18 in Detmold, Zimmer E3.36, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Der abschließende Vermerk der BDO Concunia GmbH über die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts lautet wie folgt:

**Abschließender Vermerk der BDO Concunia GmbH****Wiedergabe des Bestätigungsvermerks für Zwecke der öffentlichen Bekanntgabe**

Zu dem in Anlage I beigefügten, zur öffentlichen Bekanntgabe bestimmten vollständigen Jahresabschluss und Lagebericht wurde folgender Bestätigungsvermerk erteilt:

**„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers**

An den Eigenbetrieb Straßen, Detmold:

**Prüfungsurteile**

Wir haben den Jahresabschluss des Eigenbetrieb Straßen, Detmold, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Eigenbetrieb Straßen, Detmold, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zum 31. Dezember 2022 sowie ihrer Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, entspricht er den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in

Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschrif-

ten der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung erwecken, den Vorschriften der EigVO NRW entsprechen und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellen, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 53 Abs. 1 KrO NRW in Verbindung mit § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressanten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen in Jahresabschluss und Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen

Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die eigenbetriebsähnliche Einrichtung ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung

der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Münster, am 19. Juni 2023

BDO Concunia GmbH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

gez. Jürgens  
Wirtschaftsprüfer

gez. Wendel  
Wirtschaftsprüfer“

Vorstehender Prüfungsvermerk wird hiermit gemäß § 26 (4) der Eigenbetriebsverordnung bekannt gemacht.  
Detmold, den 19.10.2023

Rainer Huneke  
Betriebsleiter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

### 433 Immissionsschutz

#### Öffentliche Bekanntmachung

Kreis Lippe - Der Landrat  
Fachgebiet 680 – Immissionsschutz,  
Umweltrecht und Controlling  
Felix-Fechenbach-Straße 5  
32756 Detmold  
immissionsschutz@kreis-lippe.de

#### Aktenzeichen:

Bezeichnung der Windenergieanlage	Aktenzeichen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nach § 16 BImSchG	Aktenzeichen der Genehmigung nach § 4 BImSchG
LG-95	766.0021/23/1.6.2	766.0044/19.1.6.2
LG-96	766.0022/23/1.6.2	766.0045/20/1.6.2
LG-99	766.0023/23/1.6.2	766.0035/20/1.6.2
LG-100	766.0025/23/1.6.2	766.0036/20/1.6.2
LG-101	766.0026/23/1.6.2	766.0037/20/1.6.2
LG-102	766.0027/23/1.6.2	766.0038/20/1.6.2
LG-103	766.0028/23/1.6.2	766.0046/21/1.6.2

#### Immissionsschutz

#### **Bekanntmachung der Entscheidung über die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))**

Die Westwind Projektierungs GmbH & Co. KG, Brinkstraße 25, 27245 Kirchdorf, beantragt die wesentliche Änderung gemäß §§ 10, 16, 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) von sieben Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Stadt Lügde an den Standorten:

Anlage	LG-95	LG-96	LG-99	LG-100	LG-101	LG-102	LG-103
Gemarkung	Lügde	Lügde	Lügde	Lügde	Lügde	Sabbenhausen	Lügde
Flur	18	18	20	20	18	9	18
Flurstücke	159	57	44/1	154/76	153	18	126/76

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Änderung des Anlagentyps für alle sieben Anlagen von einer GE Re-

newable Energy GE 5.3-158 (Flachfundament; Rotordurchmesser: 158,0 m; Nabenhöhe: 161,0 m; Gesamthöhe: 240,0 m; Nennleistung: 5.300 kW) zum Anlagentyp Enercon E-160 EP5 E3 (Flachfundament; Rotordurchmesser: 160,0 m; Nabenhöhe: 160,0 m; Gesamthöhe: 240,0 m; Nennleistung: 5.560 kW).

Das beantragte Vorhaben unterliegt dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvorbehalt nach § 16 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 V des Anhangs zu § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV).

Windfarmen sind als UVP-Vorhaben in der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des UVPG unter der Nr. 1.6.2 Spalte 2 genannt, sodass für das hier beantragte Änderungsvorhaben im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG zu prüfen ist, ob das Änderungsvorhaben nach den in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Gegenstand der überschlägigen Prüfung war, ob der Wechsel des Anlagentyps und damit die Veränderungen der Maße der Windenergieanlagen eine erhebliche Umwelteinwirkung im Sinne des UVPG darstellen. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der beteiligten Träger öffentlicher Belange wurde festgestellt und entschieden, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, da das Änderungsvorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wäre, sodass gem. § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG keine UVP-Pflicht besteht. Dabei wurde insbesondere auch berücksichtigt, dass die jeweiligen Richtwerte an den relevanten Immissionsorten weiterhin eingehalten werden und alle übrigen öffentlich-rechtlichen Belange durch die geringe Veränderung der Maße der Windenergieanlagen nicht nachteilig betroffen sind. Die Feststellung ist selbstständig nicht anfechtbar.

Diese Entscheidung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 S. 1 bis 3 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Dieser Text ist auch auf der Internetseite des Kreises Lippe unter <https://www.kreis-lippe.de/kreis-lippe/aktuelles/amtliche-bekanntmachungen/bekanntmachungen-umwelt-und-energie.php> (→ Immissionsschutz → Umweltverträglichkeitsprüfung) abrufbar.

Im Auftrag  
gez. Klüter

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Stadt Bad Salzuflen

### 434 Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe von Daten

Öffentliche Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Weitergabe der Daten im Zusammenhang mit Wahlen, Ehe und Altersjubiläen, an Adressbuchverlage, an das Bundesamt für Wehrpflicht sowie an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach dem Bundesmeldegesetz (BMG)

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten im Zusammenhang mit Wahlen:

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene, zu widersprechen.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf in den 6 der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Namen und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Er muss spätestens 6 Monate vor einer Wahl oder Abstimmung bei der Meldebehörde eingegangen sein. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk:

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag und jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage:

Gemäß § 50 Absatz 5 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde darf an Adressbuchverlage zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vorname,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr:

Gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG besteht das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Absatz 1 des Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermittelt die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Absatz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vorname,
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft:

Gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG besteht das Recht der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können.

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Stadt Bad Salzuflen als Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familienname,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,

3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,
5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Widersprüche gegen die vorgenannten Weitergaben von Daten können entweder direkt beim Bürgerservice der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen, eingelegt werden, oder sind schriftlich an die

Stadt Bad Salzuflen  
- Bürgerservice -  
32102 Bad Salzuflen

zu richten. Formulare sind im Bürgerservice, Rathaus, Rudolph-Brandes-Allee 19, 32105 Bad Salzuflen erhältlich.

Bad Salzuflen, den 10.10.2023

Stadt Bad Salzuflen  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

#### **435 1. Satzung vom 17.10.2023 zur Änderung der Betriebssatzung der eigenbetriebsähnlichen Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW) vom 23.12.2021**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 S. 1 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. 2005 S. 15) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bad Salzuflen am 21.06.2023 folgende Änderung der Satzung vom 23.12.2021 beschlossen:

##### **Artikel 1**

Die Betriebssatzung der Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen wird wie folgt geändert:

##### **Der § 11 Abs. 3 und 4 alte Fassung:**

(3) Der Wert des eingebrachten Vermögens beläuft sich auf jedenfalls 210.000.000 EUR, die Höhe der eingebrachten Verbindlichkeiten beläuft sich auf jedenfalls 60.000.000 EUR. Die genaue Höhe der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmt sich nach der für die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung zum Stichtag 01.01.2022 aufzustellenden Eröffnungsbilanz. Die Eröffnungsbilanz ist zu prüfen und nach Prüfung durch den Rat durch Beschluss

festzustellen. Absatz 3 wird nach Feststellung der Eröffnungsbilanz zur Festsetzung des Werts von Vermögen und Verbindlichkeiten neu gefasst.

(4) Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Allgemeine Rücklage eingestellt.

##### **wird ersetzt durch § 11 Abs. 3 und 4 neue Fassung:**

(3) Aufgrund der Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 226.099.523,66 EUR beläuft sich die Aktivseite der Bilanz auf den Wert des eingebrachten Vermögens mit 218.300.515,05 EUR beim Anlagevermögen und mit 7.657.282,54 EUR beim Umlaufvermögen neben der Aktiven Rechnungsabgrenzung. Auf der Passivseite der Bilanz beläuft sich die Höhe der eingebrachten Verbindlichkeiten auf 69.985.081,24 EUR neben den weiteren Bilanzpositionen der Rückstellungen, der Sonderposten und der Passiven Rechnungsabgrenzung.

(4) Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Allgemeine Rücklage mit einem Wert von 43.134.196,92 EUR eingestellt.

##### **Artikel 2**

Die Betriebssatzung in der neuen aktuellen Fassung hat folgenden Wortlaut:

#### **Betriebssatzung der Stadt Bad Salzuflen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen (EGW) vom 23.12.2021 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 17.10.2023**

##### **§ 1**

##### **Rechtsform und Betriebszweck**

(1) Die Dienststelle Hochbau der Stadt Bad Salzuflen, die Aufgaben der Hausmeister, Reinigung und ähnlicher zu einer Gebäudewirtschaft gehörenden Aufgaben werden in Form einer organisatorisch verselbständigten Einrichtung (§ 107 Abs. 2 GO NRW) ohne eigene Rechtspersönlichkeit als Sondervermögen (§ 97 Abs. 1 Ziff. 3 GO NRW) zusammengefasst.

Diese Einrichtung wird entsprechend den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) und nach den Bestimmungen dieser Satzung wie ein Eigenbetrieb, d. h. als Eigenbetriebsähnliche Einrichtung geführt (§ 107 Abs. 2 S. 2 GO NRW).

(2) Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung dient dem Zweck, den Bedarf der Stadt an typischen Leistungen eines Gebäude- und Liegenschaftsmanagements zu erbringen. Dazu gehören insbesondere Planung, Bau, Betrieb sowie Unterhaltung und Beschaffung von städtischen Gebäuden und Grundstücken sowie damit verbundener Aufgaben und notwendiger Serviceleistungen.

Sie kann diese Leistungen für die Stadt und die städtischen Einrichtungen, die städtischen Eigen- und Beteiligungsgesellschaften oder im Rahmen von Beteiligungen bzw. interkommunaler Zusammenarbeit erbringen. Sie kann sich zur Leistungserbringung etwaiger Hilfs- oder Nebenbetriebe bedienen.

(3) Hoheitliche Befugnisse werden der Betriebsleitung nur im Rahmen dieser Satzung übertragen; ansonsten ist die Stadt Bad Salzuflen – Die Bürgermeisterin bzw. Der Bürgermeister – Behörde.



## § 2

Name der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung  
Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt den Namen  
"Gebäudewirtschaft Bad Salzuffen" (EGW).

## § 3

## Betriebsleitung

(1) Die Betriebsleitung besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung wird von der Betriebsleitung selbständig geleitet, soweit nicht durch die GO NRW, die EigVO NRW oder dieser Satzung etwas anderes bestimmt ist. Ihr obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebs verantwortlich und hat die Sorgfalt einer ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführung anzuwenden. Zur laufenden Betriebsführung gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der wirtschaftliche Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen, die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie der Investitionsgüter des laufenden Bedarfs, ferner der Abschluss der üblichen Verträge. Im Übrigen hat die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung anzusehen sind.

(2) Sind mehrere Betriebsleiterinnen oder Betriebsleiter bestellt, so führen sie den Betrieb gemeinschaftlich. Bei Verhinderung vertreten sich die Betriebsleiterinnen/ Betriebsleiter gegenseitig. Jedes Mitglied der Betriebsleitung handelt in seinem Aufgabengebiet allein. Entscheidungen von besonderer Bedeutung für den Gesamtbetrieb treffen die Mitglieder der Betriebsleitung gemeinsam. Wird eine Übereinstimmung nicht erzielt, entscheidet die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister (im Verhinderungsfall dessen/ deren Vertretung). Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin regelt mit Zustimmung des Betriebsausschusses die Geschäftsverteilung zwischen den Betriebsleiterinnen/ Betriebsleitern durch Dienstanweisung.

## § 4

## Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Bauausschusses der Stadt Bad Salzuffen. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung steht oder für den Betrieb tätig ist, darf nicht Mitglied des Betriebsausschusses sein; im Übrigen bleibt § 31 GO NRW unberührt.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung übertragen sind. Darüber hinaus entscheidet der Betriebsausschuss in den ihm vom Rat ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten sowie in den folgenden Fällen:

- a) Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gemäß § 15 der EigVO NRW;
- b) Zustimmung zu Mehrauszahlungen gemäß § 16 der EigVO NRW, wenn sie für ein Einzelvorhaben im Vermögensplan mehr als 50.000 EUR betragen;
- c) Bestimmung des durch die Betriebsleitung zu beauftragenden Prüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses (Wirtschaftsprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Gemeindeprüfungsanstalt oder örtliche Rechnungsprüfung);
- d) Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und An-

gelegenhheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Stadt der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;

- e) Stundung von Forderungen über einem Betrag von 100.000 EUR oder über einer Dauer von 12 Monaten;
- f) Erlass und unbefristete Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 25.000 EUR übersteigen; befristete Niederschlagungen, wenn sie den Wert von 100.000 EUR überschreiten oder über einer Dauer von 24 Monaten liegen;
- g) den Erwerb von Vermögensgegenständen und die Verfügung über Gemeindevermögen bis zu einem Betrag von 50.000 EUR im Einzelfall, sofern es sich nicht um Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung handelt.
- h) Stellungnahme zu Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters an die Betriebsleitung im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 der EigVO NRW, wenn die Betriebsleitung die Verantwortung für deren Durchführung nach pflichtgemäßem Ermessen nicht zu übernehmen können glaubt;
- i) Die Bestellung und Abberufung der Stellvertretung für die Betriebsleitung.
- j) Entscheidung über die Entlastung der Betriebsleitung.

(3) Der Betriebsausschuss berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem/ der Vorsitzenden des Betriebsausschusses (im Verhinderungsfall dessen/ deren Vertretung) entscheiden. § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend.

(4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und die Beschlussfassung des Betriebsausschusses nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden/ der Vorsitzenden oder dem/ der stellvertretenden Vorsitzenden des Betriebsausschusses. Der Betriebsausschuss ist von der Entscheidung unverzüglich zu unterrichten. §§ 15 Abs. 3 Satz 4 und 16 Abs. 5 Satz 2 der EigVO NRW bleiben unberührt.

(5) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil. Sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einzelnen Punkten der Tagesordnung darzulegen.

## § 5

## Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über

- a) die Errichtung, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- b) die Umwandlung der Rechtsform,
- c) die teilweise oder völlige Veräußerung oder Verpachtung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung,
- d) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- e) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- f) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- g) die Rückzahlung von Eigenkapital an die Stadt,
- h) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung sonstiger Sicherheiten sowie solcher Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleichkommen,

i) die Verfügung über Vermögen der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und die Vornahme von Schenkungen sowie die Hingabe von Darlehen zu Lasten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt,

j) die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Betriebsführung handelt.

#### § 6

##### Bürgermeisterin/ Bürgermeister

(1) Im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung kann die Bürgermeisterin/ der Bürgermeister der Betriebsleitung Weisungen erteilen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, diese obliegen ausschließlich der Betriebsleitung.

(2) Die Betriebsleitung hat der Bürgermeisterin/ den Bürgermeister über wichtige Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung rechtzeitig zu unterrichten und ihr/ihm auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Vorlagen für den Rat vor.

(3) Gläubt die Betriebsleitung, nach pflichtgemäßem Ermessen die Verantwortung für die Durchführung von Weisungen der Bürgermeisterin/ des Bürgermeisters nicht übernehmen zu können und führt ein Hinweis auf entgegenstehende Bedenken der Betriebsleitung nicht zu einer Änderung der Weisung, so hat sie sich an den Betriebsausschuss zu wenden (§ 4 Abs. 2 Buchst. h)). Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen.

#### § 7

##### Kämmerin/ Kämmerer

Die Betriebsleitung hat der Kämmerin/ dem Kämmerer den Entwurf des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses, die Zwischenberichte, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Kostenrechnungen zuzuleiten; sie hat ihm ferner auf Anforderung alle sonstigen finanzwirtschaftlichen Auskünfte zu erteilen.

#### § 8

##### Personalangelegenheiten

(1) Bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung können tariflich Beschäftigte sowie Beamte beschäftigt werden.

(2) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin ist Dienstvorgesetzter/ Dienstvorgesetzte der Bediensteten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung. Die Befugnis zur Einstellung, Ein- oder Höhergruppierung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern kann, mit Ausnahme der Betriebsleiterinnen und -leiter, durch die Hauptsatzung (§ 7 Abs. 3 GO NRW) auf die Betriebsleitung übertragen werden. Soweit diese Befugnisse nicht auf die Betriebsleitung übertragen werden, wird der Betriebsleitung rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme über die beabsichtigte Maßnahme gegeben; die Betriebsleitung hat ein Vorschlagsrecht für diese Personalangelegenheiten.

(3) Beamtete Bedienstete, die bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beschäftigt werden, sind im Stellenplan der Stadt zu führen und in der Stellenübersicht der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung nachrichtlich anzugeben.

#### § 9

##### Vertretung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung

(1) Unbeschadet der anderen Organen zustehenden Entscheidungsbefugnisse wird die Stadt in Angelegenheiten der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung durch die Betriebsleitung vertreten. Der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis werden von der Betriebsleitung öffentlich bekannt gemacht. Besteht die Betriebsleitung aus mehreren Mitgliedern, so vertreten zwei von ihnen gemeinschaftlich die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen "Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen"

ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, wenn die Angelegenheit ihrer Entscheidung unterliegt, die übrigen Dienstkräfte "Im Auftrag". In den Angelegenheiten, die der Entscheidung anderer Organe unterliegen und in denen die Betriebsleitung mit der Vertretung beauftragt wird, ist unter der Bezeichnung "Stadt Bad Salzuflen Die Bürgermeisterin/ Der Bürgermeister Gebäudewirtschaft" unter Angabe des Vertretungsverhältnisses zu unterzeichnen.

#### § 10

##### Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 11

##### Stammkapital, Übertragung von Vermögen und Schulden

(1) Das Stammkapital der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung beträgt 2.000.000 EUR.

(2) Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Einbringung des Vermögens und der Verbindlichkeiten in die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung, das bzw. die bisher den für die Errichtung der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung ausgliederten Bereichen, vorrangig dem Fachdienst 65 (Hochbau), zugeordnet waren. Ausgenommen die bei der Stadt verbleibenden Grundstücke (bei der Stadt verbleiben die bebauten Objekte der Abwasserbeseitigung einschließlich Kläranlagen, die Quellen und Brunnen des Staatsbades, der Landschaftsgarten mit Voliere und Tiergehege, der Wohnmobilstellplatz, die Außenanlagen der Friedhöfe sowie die Löschwasseranlagen der Feuerwehr) umfasst das in die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung eingebrachte Vermögen insbesondere sämtliche übrigen bebauten Grundstücke der Stadt.

(3) Aufgrund der Eröffnungsbilanz mit einer Bilanzsumme von 226.099.523,66 EUR beläuft sich die Aktivseite der Bilanz auf den Wert des eingebrachten Vermögens mit 218.300.515,05 EUR beim Anlagevermögen und mit 7.657.282,54 EUR beim Umlaufvermögen neben der Aktiven Rechnungsabgrenzung. Auf der Passivseite der Bilanz beläuft sich die Höhe der eingebrachten Verbindlichkeiten auf 69.985.081,24 EUR neben den weiteren Bilanzpositionen der Rückstellungen, der Sonderposten und der Passiven Rechnungsabgrenzung.

(4) Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der eingebrachten Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei der Eigenbetriebsähnlichen Einrichtung in die Allgemeine Rücklage mit einem Wert von 43.134.196,92 EUR eingestellt.

#### § 12

##### Wirtschaftsplan

(1) Die Betriebsleitung hat bis spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht.

(2) Die einzelnen Aufwandspositionen des Erfolgsplanes sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgaben für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammenhängen, sind gegenseitig deckungsfähig. Insbesondere sind die Ausgaben bei einem Objekt/Gebäudekomplex gegenseitig deckungsfähig. Objektübergreifende Mittelverlagerungen können bis zu einem Betrag von 50.000 EUR durch die Betriebsleitung bewilligt werden im Sinne § 4 Abs. 2 b) dieser Satzung.

(3) Vor Einbringung des Wirtschaftsplanes sind bauliche Unterhaltungsmaßnahmen sowie Investitionen, die dazu geeignet sind, den städtischen Haushalt zu belasten, mit dem Verwaltungsvorstand abzustimmen.

(4) Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung oder Zwischenfinanzierung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50.000.000 EUR festgesetzt. Im Zuge der Liquiditätsplanungen der Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen erfolgt eine enge Abstimmung mit der Liquiditätsplanung zum Kernhaushalt der Stadt Bad Salzuflen. Zur wirtschaftlicheren Abwicklung sind gegenseitige Liquiditätsbereitstellungen und –austausche grundsätzlich im haushaltsrechtlichen Rahmen möglich. In diesem Zusammenhang können zur wirtschaftlicheren Abwicklung Liquiditätsdarlehen im Liquiditätsverbund mit der Stadt Bad Salzuflen bis zu einer maximalen Laufzeit von fünf Jahren im Einzelfall unter angemessener Verzinsung vergeben werden.

(5) Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.

(6) § 4 Abs. 2 Buchstaben a) und b) bleiben unberührt.

#### § 13

##### Mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung stellt zusammen mit dem Wirtschaftsplan gemäß § 18 EigVO NRW eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung auf. Sie wird mit dem ihr zugrundeliegenden Investitionsprogramm jährlich fortgeschrieben. Sie ist mit dem Wirtschaftsplan dem Betriebsausschuss und dem Rat vorzulegen.

#### § 14

##### Buchführung

Die Eigenbetriebsähnliche Einrichtung führt ihre Rechnung nach den Regeln der doppelten Buchführung die den für das Neue Kommunale Finanzmanagement geltenden Grundsätzen entsprechen muss. Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen werden die Vorschriften der Kommunalhaushaltsverordnung NRW angewendet.

#### § 15

##### Zwischenberichte

Die Betriebsleitung hat die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

#### § 16

##### Jahresabschluss und Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf der entsprechenden gesetzlichen Frist nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über die Bürgermeisterin/ den Bürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der diese mit seinem Beratungsergebnis an den Rat zur Feststellung weiterleitet. In die Beratung durch den Betriebsausschuss ist das Ergebnis der

Jahresabschlussprüfung nach § 103 GO NRW einzubeziehen.

(2) Für die öffentliche Bekanntmachung nach § 26 Abs.4 der EigVO NRW gelten die Regelungen der Hauptsatzung der Stadt Bad Salzuflen.

#### § 17

Prüfungsrechte der Örtlichen Rechnungsprüfung  
Die Örtliche Rechnungsprüfung hat das Recht zur Prüfung, insbesondere

- a) Prüfung von Vergaben,
  - b) Prüfung von zahlungs- und buchungsbegründenden Unterlagen und der ihnen zugrunde liegenden Vorgänge.
- Die der Örtlichen Rechnungsprüfung durch Gesetz zugewiesenen Prüfungsaufgaben bleiben unberührt.

#### § 18

##### Gleichstellungsbeauftragte

Die Zuständigkeit der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Bad Salzuflen ist uneingeschränkt gegeben.

#### § 19

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

#### Artikel 3

##### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.11.2023 in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Betriebsatzung der Stadt Bad Salzuflen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung "Gebäudewirtschaft Bad Salzuflen" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Salzuflen, 17.10.2023  
Stadt Bad Salzuflen

Dirk Tolkemitt  
Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Stadt Barntrup

### 436 Bekanntmachung der Auslegung des Entwurfs der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen der Stadt Barntrup für das Haushaltsjahr 2024

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der zurzeit geltenden Fassung, wird bekanntgegeben, dass der Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushaltsbuch und Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 am 17.10.2023 im Rat eingebracht wurde und für die Dauer des Beratungsverfahrens während der allgemeinen Öffnungszeiten (Montag bis Freitag von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr, Montag von 13.00 Uhr – 17.00 Uhr, Donnerstag von 13.00 Uhr – 16.00 Uhr) im Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 13, zur Einsichtnahme öffentlich ausliegt.

Einwendungen können Einwohner oder Abgabepflichtige in der Zeit vom

**26.10.2023 – 10.11.2023**

bei der Stadt Barntrup, Finanzabteilung, Rathaus, Mittelstraße 38, 32683 Barntrup, während der Dienststunden schriftlich oder mündlich zu Protokoll geben. Über die Einwendungen entscheidet der Rat in öffentlicher Sitzung.

Barntrup, den 18.10.2023

Stadt Barntrup  
Der Bürgermeister

Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

### 437 Widerspruchsrecht gegen Datenübermittlungen

Gemäß § 42 Abs.3 und § 50 Abs. 5 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

#### 1. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an eine öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft durch den Familienangehörigen eines Mitglieds dieser Religionsgesellschaft

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 42 Absatz 3 Satz 2 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 42 Absatz 2 BMG widersprechen zu können:

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln:

1. Vor- und Familiennamen,
2. Geburtsdatum und Geburtsort,
3. Geschlecht,
4. Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft,

5. derzeitige Anschriften,
6. Auskunftssperren nach § 51 BMG sowie
7. Sterbedatum.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 2. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Parteien, Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 1 BMG an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene zu widersprechen.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Absatz 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 3. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 2 BMG zu widersprechen.

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad,
4. Anschrift sowie
5. Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

#### 4. Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 50 Absatz 5 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 50 Absatz 3 BMG an Adressbuchverlage widersprechen zu können.

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Doktorgrad und
4. derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden. Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei allen Meldebehörden, bei denen die betroffene Person gemeldet ist, einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Barntrop, Mittelstraße 32, 32683 Barntrop, abzugeben. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.**

Barntrop, 16.10.2023  
Stadt Barntrop  
Der Bürgermeister  
Borris Ortmeier

#### Hinweis auf das Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister

Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes (BMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.05.2013 (Bundesgesetzblatt I S. 1084 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2606), weist die Meldebehörde auf Folgendes hin:

#### Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Absatz 2 Satz 1 BMG auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58b des Soldatengesetzes können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58c Absatz 1 des Soldatengesetzes jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

**Betroffene, die von ihren Widerspruchsrechten Gebrauch machen wollen, werden hiermit gebeten, die entsprechende Erklärung schriftlich oder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Stadt Barntrop, Mittelstraße 32, 32683 Barntrop, abzugeben. Bei Personen unter 16 Jahren bedarf es der Unterschrift der Sorgeberechtigten.**

Barntrop, den 16.10.2023

Stadt Barntrop

Der Bürgermeister  
Borris Ortmeier

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

#### 438 Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrop zum 31.12.2022

Der Rat der Stadt Barntrop hat am 17.10.2023 den Jahresabschluss und den Lagebericht zum 31.12.2022 festgestellt und über die Gewinnverwendung wie folgt beschlossen:

„Der Gewinn in Höhe von 23.094,26 € soll in eine zweckgebundene Rücklage für zukünftige Investitionen eingestellt werden.“

Jahresabschluss und Lagebericht liegen im Verwaltungsgelände Rathaus, Mittelstraße 38, Zimmer Nr. 15 a, 32683 Barntrop, zur Einsichtnahme während der Dienststunden aus.

#### Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An das Wasserwerk der Stadt Barntrop, Barntrop:

#### Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Barntrop, Barntrop, – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 sowie dem Anhang einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Wasserwerkes der Stadt Barntrop, Barntrop, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebs zum 31. Dezember 2022 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2022 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, seine sonstigen Angaben erwecken

nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs, entspricht den Vorschriften der EigVO NRW und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Entsprechend § 322 Abs. 3 S. 1 HGB und § 103 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 102 GO NRW erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

#### Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Eigenbetrieb unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

#### Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Betriebsausschusses für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den Vorschriften der EigVO NRW in Verbindung mit den einschlägigen deutschen, für große Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften sowie den ergänzenden Bestimmungen der Satzung in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Unternehmenstätigkeit der Tätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, dessen sonstige Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden Vorschriften der EigVO NRW zu ermöglichen und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Betriebsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Eigenbetriebs zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts.

#### Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs vermittelt und in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, dessen sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Lage des Eigenbetriebs erwecken, der den Vorschriften der EigVO NRW entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB und § 103 GO NRW in Verbindung mit § 102 GO NRW unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als das Risiko, dass aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken,

Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme des Eigenbetriebs abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Eigenbetriebs zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben in Jahresabschluss und Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass der Eigenbetrieb seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie, ob der Jahresabschluss die zugrundeliegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Eigenbetriebs vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Eigenbetriebs.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrundeliegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.“

Der Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Bartrup für das Geschäftsjahr 2022 wird gem. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Bartrup vom 03. November 2020 in der z.Z. geltenden Fassung i.V. mit § 26 Abs. 3 der Eigenbetriebsverordnung vom 16.11.2004 (GV NW S. 644) in der z.Z. geltenden Fassung und § 14 der Betriebsatzung vom 14.07.2010 in der z.Z. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

32683 Bartrup, den 18.10.2023

(Borris Ortmeier)

Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Bekanntmachung

## Stadt Detmold

**439 öffentliche Zustellung an Herrn Pavlos Soilemezidis**

**Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung gem. § 10 Landeszustellungsgesetz -LZG NRW- vom 07.03.2006**

**Herrn Pavlos Soilemezidis, geboren am 12.11.1971, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts** werden hiermit Mitteilungen nach § 7 Unterhaltsvorschussgesetz vom 18.10.2023 öffentlich zugestellt, da eine persönliche Zustellung nicht möglich ist.

Die Schriftstücke (vom 18.10.2023, Aktenzeichen: 2.1.30-11-UVG-202696/202695) können vom Empfangsberechtigten beim Fachbereich 2, Jugend, Schule, Sport in 32756 Detmold, Heldmanstraße 24 eingesehen bzw. abgeholt werden.

Diese Zustellung erfolgt gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW vom 07.03.2006 in der derzeit geltenden Fassung.

Die Dokumente gelten als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Danach können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 LZG NRW).

Im Auftrag

Meier

Kr.BI.Lippe 25.10.2023



## Gemeinde Dörentrup

### 440 Inkrafttreten der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ im Ortsteil Wendlinghausen der Gemeinde Dörentrup

Der Rat der Gemeinde Dörentrup hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 gem. § 10 Abs. 1 BauGB die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ im Ortsteil Wendlinghausen einschließlich Begründung als Satzung beschlossen.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ erfasst ein Teilgebiet der Gemarkung Wendlinghausen.

#### Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in der zurzeit gültigen Fassung wird der Satzungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Lage und Umfang der 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ ist aus dem in dieser Bekanntmachung beigefügtem Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Umgrenzung ist die in der Bebauungsplanunterlage vorgenommene Grenzeintragung verbindlich.

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ kann mit Begründung während der Dienststunden im Fachbereich Bauen und Umwelt der Gemeinde Dörentrup, Poststraße 11, Zimmer 486, in 32694 Dörentrup auf Dauer von jedermann eingesehen werden. Über die 8. Änderung des Bebauungsplans einschließlich Begründung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“ in Kraft.

#### Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 215 BauGB
  - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtlichen Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes
  - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung der Bebauungsplanänderung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches für die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

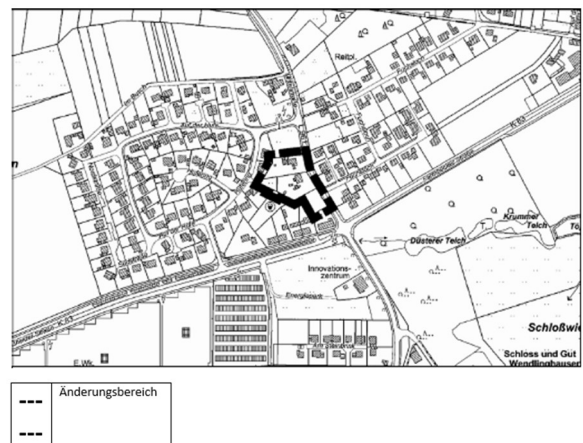
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Bebauungsplanänderung kann gem. § 7 Abs. 6 GO NW nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
  - b) diese Bebauungsplanänderung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Dörentrup vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dörentrup, den 19. Oktober 2023

gez.  
Veldink  
Bürgermeister

Die 8. Änderung des Bebauungsplans Nr. 05/02 „Auf der Hufe“

Übersichtsplan



Auszug Deutsche Grundkarte (ohne Maßstab), DXF-Daten aus dem Amtlichen Liegenschaftskataster  
– Informationssystem ALKIS des Kreises Lippe vom 08.05.2018

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Stadt Horn-Bad Meinberg

### 441 Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

#### Ratsbeschluss und Genehmigung

Die vom Rat der Stadt Horn-Bad Meinberg am 14.09.2023 aufgrund der Vorlage VL-614/20-25 1. Ergänzung beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg wurde von der Bezirksregierung Detmold mit Verfügung vom 13.10.2023, Az.: 35.02.01.500-008/2023-001, gem. § 6 (1) Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Ratsbeschluss vom 14.09.2023 hat folgenden Wortlaut:

„zu d) Feststellungsbeschluss zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Sonderbaufläche (SO) mit der Zweckbestimmung „Handel (Fachmarktzentrum)“ im Bereich der Kampstraße im Stt. Horn wird gemäß der als Anlagen 6-8 beigefügten Planunterlagen festgestellt.“

Bei den dieser Bekanntmachung nicht beigefügten Anlagen 6 bis 8 handelt es sich um die Planzeichnung, die Begründung und den Umweltbericht zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 13.10.2023, Az.: 35.02.01.500-008/2023-001 hat folgenden Wortlaut:

„Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg

Berichte vom: 27.09.2023

Aktenzeichen: 3.3/Obs

Eingang: 10.10.2023

Anlagen: 1 Flächennutzungsplan

1 Ordner Verfahrensunterlagen

Ihren mit o.a. Bericht vorgelegten Flächennutzungsplan habe ich überprüft. Gemäß § 6 (1) BauGB genehmige ich den v.g. Flächennutzungsplan.

Nachweis der Bekanntmachung:

Den Nachweis der Bekanntmachung über die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens bitte ich, mir baldmöglichst auf dem Dienstwege vorzulegen.

Im Auftrag

gez.

Stender“

#### Bekanntmachung

**Auf Anordnung des Bürgermeisters wird hiermit die Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg öffentlich bekannt gemacht.**

Die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg (Planzeichnung) mit Begründung, Umweltbericht und die Zusammenfassende Erklärung werden beim Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Liegenschaften der Stadt Horn-Bad Meinberg (Marktplatz 2, 2. Obergeschoss) während der allgemeinen Öffnungszeiten auf Dauer zu jedermanns Einsicht bereit gehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Ebenso werden die in dieser Flächennutzungsplanänderung zitierten Normen, Vorschriften und Richtlinien zur Einsicht bereit gehalten.

Die wirksam gewordene Flächennutzungsplanänderung mit der Begründung, Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung wird ergänzend auch im Internet auf der Homepage der Stadt Horn-Bad Meinberg in der Kategorie „Ihre Anliegen von A-Z“ unter „Flächennutzungsplan“, <https://www.horn-badmeinberg.de/Rat-und-Verwaltung/Ihre-Anliegen-von-A-Z/> eingestellt und sind auch über das zentrale Internetportal des Landes NRW erreichbar (<https://www.bauleitplanung.nrw.de/?lang=de>).

Lage und Umfang des Plangebietes sind aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Übersichtsplan ersichtlich. Für die genaue Abgrenzung des Plangebietes ist die Grenzziehung in der zeichnerischen Darstellung verbindlich.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Horn-Bad Meinberg wirksam.

#### Hinweise

1. Es wird gem. § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die nach § 214 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuches beachtlichen Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 des Baugesetzbuches beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 des Baugesetzbuches beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung im Kreisblatt Lippe schriftlich gegenüber der Stadt Horn-Bad Meinberg geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

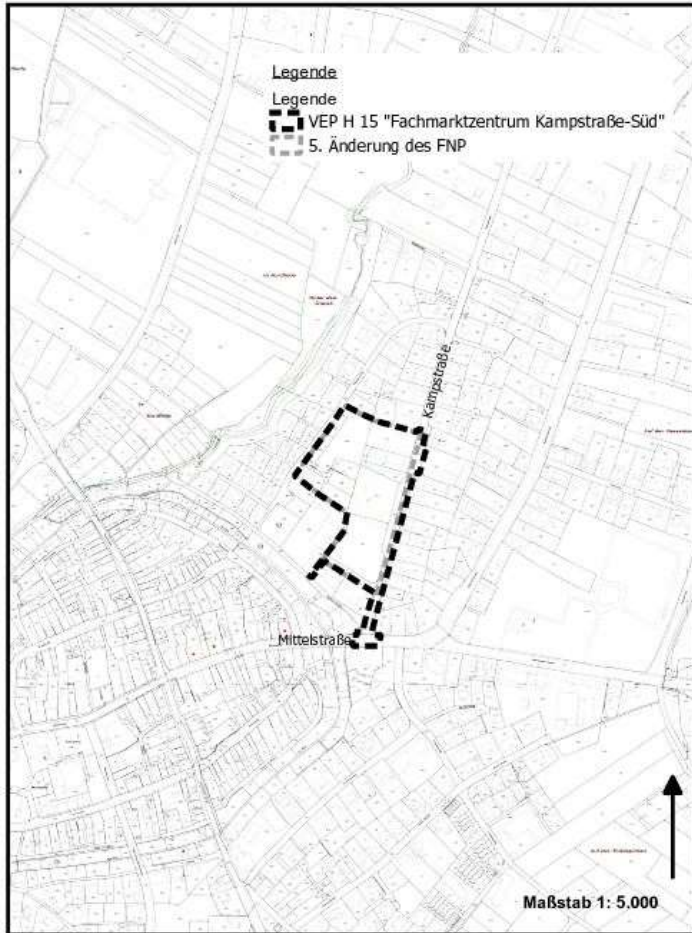
2. Eine Verletzung von Verfahrens- u. Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen der Änderung des Flächennutzungsplanes kann gem. § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Horn-Bad Meinberg, den 24.10.2023

gez.

In Vertretung  
Sölter



Stadt Horn-Bad Meinberg  
Fachbereich  
Stadtentwicklung,  
Bauen und Liegenschaften

Übersichtsplan  
5. Änderung des FNP  
Vorhabenbezogener Bebauungsplan  
H 15 "Fachmarktzentrum Kampstraße-Süd"  
Stt. Horn  
Juni 2023

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Gemeinde Kalletal

### 442 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprechen haben.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannte Datenübermittlung kann

- entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt

oder

- schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Kalletal, den 27.09.2023

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

### 443 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes - BMG)

Gemäß §§ 42, 50 des Bundesmeldegesetzes sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Kalletal als Meldebehörde zulässig:

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftssperren nach § 51 BMG, Sterbedatum. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

### 2. Datenübermittlungen an politische Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

### 3. Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

### 4. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, zu allen Einwohnern erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannten Datenübermittlungen kann

- entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, eingelegt

oder

- schriftlich an die Gemeinde Kalletal, Rintelner Straße 3, 32689 Kalletal, gerichtet

werden.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche zu

2. spätestens 6 Monate vor einer Wahl,
3. spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum,
4. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Gemeinde Kalletal eingegangen sein müssen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung **Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Daten-übermittlung aus dem Melderegister** ist auf der Internetseite der Gemeinde Kalletal "<http://www.kalletal.de/Bekanntmachungen>" einsehbar.

Kalletal, den 27.09.2023

Gemeinde Kalletal  
Der Bürgermeister

Mario Hecker

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Stadt Lage

### 444 Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage vom 21.09.2023

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S.490) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25.04.2023 (GV. NRW. S. 233) sowie des § 5 Abs. 4 der „Satzung der Stadt Lage über die Durchführung des Wochenmarktes“ vom 11.12.2002 hat der Rat der Stadt Lage am 31.08.2023 folgende Gebührensatzung beschlossen:

#### § 1

- (1) Wer auf dem in der Stadt Lage veranstalteten Wochenmarkt Waren feilhält oder Leistungen darbietet, hat eine Gebühr für die Überlassung des Standplatzes zu zahlen.
- (2) Für die Inanspruchnahme von Versorgungsleistungen werden zusätzliche kostendeckende Gebühren erhoben.

#### § 2

- (1) Folgende Standgebühren werden erhoben:
  1. Die Gebühr beträgt für Verkaufsstände und Wagen Euro 0,40 je angefangenem qm und Tag.
  2. Die Mindestgebühr beträgt Euro 5,00 pro Markttag.
- (2) Die Gebühr wird vom Marktmeister/der Marktmeisterin festgesetzt. Sie muss auch dann entrichtet werden, wenn der Stand nicht während der gesamten Öffnungszeit genutzt wird.
- (3) Wer seinen zugeteilten Standplatz nicht in Anspruch nimmt, muss die Hälfte der Gebühr, mindestens aber die Mindestgebühr nach Absatz 1 Ziffer 2 entrichten.

#### § 3

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

#### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage vom 21.09.2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 7 Abs. 6 S. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 7 Abs. 6 S. 1 GO NRW die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lage vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende öffentliche Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Marktstandgeldern in der Stadt Lage vom 21.09.2023 wird auf der Internetseite der Stadt Lage

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

zugänglich gemacht.

Lage, den 21.09.2023

Stadt Lage

Gez. Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2023

### 445 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe

Im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Detmold Nr. 35 vom 28.08.2023, S. 244-245 (Abl. Reg. Dt. 2023, S. 244-245) ist die 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe vom 13.12.2019 nach Abschluss des Anzeigeverfahrens von der Aufsichtsbehörde veröffentlicht worden.

Auf die Veröffentlichung weise ich hiermit als Mitglied des Verbandes gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV.NRW.S. 621) in der zurzeit gültigen Fassung hin.

Die Bekanntmachung ist auch der der Internetseite der Stadt Lage veröffentlicht:

[www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen](http://www.lage.de/Rathaus&Politik/Bürgerservice/Bekanntmachungen)

Lage, 17.10.2023

Stadt Lage

Matthias Kalkreuter  
Bürgermeister

Kr.BI.Lippe 25.10.2023

## Alte Hansestadt Lemgo

### 446 Einladung zur 23. Sitzung des Rates

#### Einladung

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Rat der Alten Hansestadt Lemgo lade ich zur

**23. Sitzung**  
**auf Montag, den 30.10.2023,**  
**18:00 Uhr**

in den Großen Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, 32657 Lemgo, ein. Die Tagesordnung ist auf Seite 2 dieser Einladung beigefügt.

Einwohneranfragen können nur beantwortet werden, wenn mir diese bis zum Mittwoch vor der Ratssitzung, 16:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch vorliegen. Außerdem muss der Fragesteller in der Ratssitzung anwesend sein.

Anfragen von Ratsmitgliedern sind bei mir spätestens bis zum Freitag vor der Ratssitzung, 08:00 Uhr, schriftlich oder elektronisch einzureichen.

Die Sitzungsunterlagen finden Sie auch im Ratsinformationssystem unter [www.lemgo.de](http://www.lemgo.de).

Mit freundlichem Gruß

Bürgermeister Markus Baier  
(Bürgermeister)

**Tagesordnung**  
der 23. Sitzung des Rates  
der Alten Hansestadt Lemgo

Ort der Sitzung	Rathaus, Großer Sitzungssaal, Marktplatz 1, 32657 Lemgo
Tag der Sitzung	30.10.2023
Beginn der Sitzung	18:00 Uhr

#### **I. Öffentlicher Teil**

1. **Einwohneranfragen**
2. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
3. **Besetzung von Ausschüssen**
4. **Besetzung von sonstigen Gremien**
5. **"Letter of Intent" zur Zusammenarbeit mit den Stadtbusstädten und dem Kreis Lippe zum Fahrbetrieb der Busse**
6. **Planungsrechtliche Satzungen** 127/2023  
**3. Änderung der Satzung der Alten Hansestadt Lemgo zur Gestaltung der Gebäude im Bereich der Kernstadt Lemgos vom 07. Mai 2008**

7. **Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung der Alten Hansestadt Lemgo** 159/2023
8. **Energieeffiziente öffentliche Gebäude: Fördermittelantrag für die Energetische Sanierung der 1-fach Sporthalle am EKG** 157/2023
9. **Energieeffiziente öffentliche Gebäude: Fördermittelantrag für die Energetische Sanierung Sporthaus Lieme** 158/2023
10. **Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Alten Hansestadt Lemgo (Hebesatzsatzung)** 152/2023
11. **Smart Wood Center OWL: Neufassung der Vereinssatzung** 141/2023
12. **Eingliederung der Zweckverbände GKD Paderborn und Ostwestfalen-Lippe-IT in den kommunalen Zweckverband krz Minden-Ravensberg/Lippe gem. § 22a nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW zum 01.01.2024.** 134/2023
13. **Vertragsverlängerung Lemgo Marketing e. V.** 128/2023
14. **Veranstaltungen im Abteigarten, Erweiterung des Ratsbeschlusses vom 23.06.2008** 131/2023
15. **Einbringung des Haushaltsplanentwurfs der Alten Hansestadt Lemgo für 2024** 147/2023
16. **Haushalt 2020/21**

#### **II. Nichtöffentlicher Teil**

1. **Fragestunde des Rates und Mitteilungen des Bürgermeisters**
2. **Bestellung der Geschäftsbereichsleitung für den Geschäftsbereich 4 (Jugend und Schule)** 146/2023

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Gemeinde Schlagen

### 447 Hinweis zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr (§ 36 Abs. 2 Bundesmeldegesetz)

Nach § 58c Soldatengesetz (SG) übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen,
3. gegenwärtige Anschrift.

Die Datenübermittlung unterbleibt, wenn die Betroffenen ihr nach § 36 Absatz 2 des Bundesmeldegesetzes widersprechen haben.

Der Widerspruch gegen die vorgenannte Datenübermittlung kann entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schlagen, eingelegt oder schriftlich an die Gemeinde Schlagen, Kirchplatz 6, 33189 Schlagen gerichtet werden.

Schlagen, den 01. Oktober 2023

Gemeinde Schlagen  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

### 448 Hinweise zum Widerspruchsrecht gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister (§ 42, § 50 des Bundesmeldegesetzes – BMG)

Gemäß §§ 42, 50 des Bundesmeldegesetzes sind folgende Datenübermittlungen durch die Gemeinde Schlagen als Meldebehörde zulässig:

#### 1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 2 BMG)

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familienname, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften, Auskunftsperrnen nach § 51 BMG, Sterbedatum. Familienangehörige sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eltern von minderjährigen Kindern. Betroffene Personen haben das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen. Dies gilt nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft übermittelt werden.

#### 2. Datenübermittlungen an politische Parteien (§ 50 Abs. 1 BMG)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in der sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

#### 3. Datenübermittlung von Alters- und Ehejubiläen (§ 50 Abs. 2 BMG)

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums erteilen. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

#### 4. Datenübermittlung an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 3 BMG)

Für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressverzeichnisse in Buchform) darf die Meldebehörde Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad, derzeitige Anschriften, zu allen Einwohnern erteilen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die betroffene Person hat das Recht, der Übermittlung ihrer Daten zu widersprechen.

Der Widerspruch gegen die zuvor genannten Datenübermittlungen kann

entweder zur Niederschrift im Bürgerbüro der Gemeinde Schlagen, Kirchplatz 6, 33189 Schlagen, eingelegt

oder

schriftlich an die Gemeinde Schlagen, Kirchplatz 6, 33189 Schlagen, gerichtet werden.

Es ist zu beachten, dass Widersprüche zu

2. spätestens 6 Monate vor einer Wahl,
3. spätestens 3 Monate vor einem Alters- oder Ehejubiläum
4. 10 Monate vor Herausgabe eines Adressbuches

bei der Gemeinde Schlagen eingegangen sein müssen.

Der Widerspruch bleibt bis auf Widerruf gültig.

Schlagen, den 01.10.2023

Gemeinde Schlagen  
Der Bürgermeister

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023



**449    Nachrichtlicher Hinweis: 3.Satzung zur  
Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-  
verbandes Lippe**

Hinweis gemäß § 14 Abs. 1 Satz 2 der Hauptsatzung der  
Gemeinde Schlangen vom 19. November 2020 i.V.m. § 6  
Abs. 1 Satz 2 BekanntmVO NRW

Die Gemeinde Schlangen hat die  
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Abfallwirtschafts-  
verbandes Lippe

am 13.10.2023 auf der Internetseite der Gemeinde Schlan-  
gen unter [www.gemeinde-schlangen.de](http://www.gemeinde-schlangen.de) – öffentliche Be-  
kanntmachungen – bekanntgemacht.

Text Inhaltsverzeichnis: 3. Satzung zur Änderung der Sat-  
zung des Abfallwirtschaftsverbandes Lippe  
Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Jagdgenossenschafts Heidelberg – Tevenhausen

### 450 Jagdgenossenschaftsversammlung Heidelberg – Tevenhausen

Die Jagdgenossenschaft Heidelberg – Tevenhausen  
lädt alle Mitglieder zu einer Versammlung ein.

**Termin:** Freitag, d. 24. November 2023 um 19.30 Uhr  
**Ort:** Dorfgemeinschaftshaus, Schulstr. /  
Hauweg in 32689 Kalletal Heidelberg

#### TAGESORDNUNG:

1. Begrüßung
2. Wahl eines neuen Mitpächter für den  
verstorbenen Pächter Herbert Noltensmeier
3. Einbringung und Beschlussfassung einer  
neuen Satzung  
**Grundlage:** Mustersatzung für Jagdgenossen-  
schaften nach dem Landesjagdgesetz  
(LJG-NRW)
4. Verschiedenes

Die Mustersatzung kann beim Vorsitzenden  
Thomas Ortmeier angefordert werden.

gez. Vorstand der Jagdgenossenschaft  
Heidelberg - Tevenhausen

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

## Jobcenter Lippe

### **451 Öffentliche-Zustellung - Herrn Konstantin Woronin**

#### **Hinweis auf die öffentliche Zustellung:**

Mehrere Bescheide an Herrn Konstantin Woronin vom 12.10.2023 sind gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 16.10.2023 öffentlich zugestellt worden.

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

### **452 Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung Ablehnungsbescheid – Herrn Sansla Mehmet**

Der Ablehnungsbescheid vom 28.09.2023 für Herrn Sansla Mehmet ist gem. § 15 der Hauptsatzung des Kreises Lippe vom 02.07.2018, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.01.2022 zur Änderung der Hauptsatzung auf der Internetseite des Kreises Lippe unter [www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen](http://www.kreis-lippe.de/oeffentliche-zustellungen) am 13.10.2023 öffentlich bekanntgemacht worden.

Im Auftrag  
L. Klinge

Kr.Bl.Lippe 25.10.2023

---

**Einzelpreis dieser Nummer 0,61 €**

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.  
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das  
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.  
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.  
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.